



**Satzung für
den Turnverein Anrath 1899 e.V.**

verabschiedet am 01.12.2022



**Satzung für
den Turnverein Anrath 1899 e.V.**

verabschiedet am 01.12.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft	3
§ 2	Zweck des Vereins.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Mitgliedschaft.....	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8	Beiträge und Umlagen	6
§ 9	Vereinsorgane.....	6
§ 10	Mitgliederversammlung.....	6
§ 11	Wahlen.....	8
§ 12	Geschäftsführender Vorstand	9
§ 13	Gesamtvorstand.....	10
§ 14	Abteilungen	11
§ 15	Vereinsjugend	11
§ 16	Kassenprüfung.....	11
§ 17	Vereinsordnungen.....	12
§ 18	Haftung	12
§ 19	Datenschutz.....	12
§ 20	Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	13
§ 21	Inkrafttreten.....	13

Präambel

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der unter dem Namen „Turnverein Anrath 1899 eingetragener Verein“ (nachfolgend: TVA) ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld 41 VR 1265 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Willich-Anrath.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist u.a. Mitglied im KreisSportBund Viersen e.V. im Stadtsportverband Willich e.V. und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und der Kultur.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - j) Durchführung von und Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG zu beauftragen. Er kann dazu hauptamtlich Beschäftigte anstellen. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung unter Nachweis mittels prüffähiger Belege und Aufstellungen geltend gemacht werden.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten mit der Verpflichtung, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (6) Bei Wiederaufnahme können aus früheren Mitgliedschaften keinerlei Rechte hergeleitet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (3) Fördermitglieder nutzen keine Leistungen des Vereins. Ihnen steht ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung zu.
- (4) Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied und ggf. zum Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner nach § 19 dieser Satzung mitzuteilenden Daten unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag mehr als sechs Monate in Verzug ist.
- (4) Der NTB verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Verstöße können zum Ausschluss aus dem Verein führen.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet - nachdem dem Mitglied in Fällen des Abs. 3 1. Alternative und in Fällen des Abs. 4 die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist - der geschäftsführende Vorstand.
- (6) Dem austretenden und / oder ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Beitragsver-

pflichtungen bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können, Abteilungsbeiträge, sowie Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Sonderbeiträge und der Aufnahmegebühr für den Verein sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist in der Finanzordnung geregelt.
- (3) Über die Höhe der Abteilungsbeiträge entscheidet die Abteilungsversammlung. Dies steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
- (4) Über Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (5) Die Jahresbeiträge werden zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (6) Von Mitgliedern, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, kann eine Bearbeitungsgebühr gefordert werden.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstandene Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Verzug.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. den Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- (10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- (11) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Abteilungen
- sowie die Vereinsjugend.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Form eines Aushangs im Informationskasten des Vereins sowie auf der Homepage des Vereins mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

- (3) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich bis 14 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.
- (4) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (5) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Sitzungsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- (6) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (7) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (8) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands
 - auf Beschluss des Gesamtvorstands,
 - auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- (9) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Vereinsmitglieder bis zum 16. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese können durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (12) Zuständigkeit
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, e und der Kassenprüfer. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e. Entgegennahme des Finanzplanes und des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
- f. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
- g. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
- h Aufgaben, die ihr durch diese Satzung zugewiesen sind,
- i. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingereichte Anträge.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Die Vorstände können ihrerseits in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeitsbereiche die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (13) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das zumindest die Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen enthält; dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (14) Näheres regelt die Sitzungsordnung.

§ 11 Wahlen

- (1) Vorgesehene Wahlen müssen auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Die Kandidaten sind vor der Wahl zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn seine Einverständniserklärung, das zur Wahl anstehende Amt anzunehmen, dem Versammlungsleiter vor der Wahl schriftlich vorliegt.
- (3) Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, in dem nur die beiden Kandidaten zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Gewählt ist dann derjenige, der eine einfache Stimmenmehrheit erhält.
- (4) Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Die gewählten Abteilungsleiter sind in der der Wahl folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Für Vorstandsämter, die in der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden konnten, gilt dies sinngemäß.
- (7) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.

- (8) Wahlen erfolgen jeweils für zwei Jahre. Ämter, für die ein oder mehrere Stellvertreter zu wählen sind, sind so zu besetzen, dass die Amtsperioden um ein Jahr zeitversetzt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Näheres regelt die Sitzungsordnung.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter entweder der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, gemeinsam vertreten. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- (2) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:
 1. der Vorsitzende¹
 2. zwei stellvertretende Vorsitzende
 3. der Schatzmeister
 4. der Geschäftsführer.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter im geschäftsführenden Vorstand in einer Person ist auf höchstens zwei Ämter beschränkt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 5. Erstellung der Jahresberichte und Erstellung des Entwurfs des jährlichen Finanzplanes,
 6. Organisation und Kontrolle der laufenden Geschäfte,
 7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Sie sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter in Textform oder (fern-) mündlich einzuberufen. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt. Es können alle Mitglieder des Gesamtvorstandes beratend teilnehmen.
- (6) Die Aufgaben und die Verantwortungsbereiche werden durch den Aufgabenverteilungsplan geregelt, den der geschäftsführende Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat - auch bei Personalunion

¹ Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz), jedoch mit Rücksicht auf die bessere Lesbarkeit, wurde auf die separate Auflistung der Titel/Funktionen in der weiblichen Form verzichtet.

zweier Ämter - eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

§ 13 Gesamtvorstand

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind:
 1. stimmberechtigte Mitglieder:
 - a. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. der Leiter Öffentlichkeitsarbeit
 - c. die Abteilungsleiter (bei deren Abwesenheit der jeweilige Stellvertreter)
 - d. der Leiter des JugendTeams (bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter)
 - e. bis zu vier Beisitzer
 2. beratende Mitglieder:
 - a. der/die Ehrenvorsitzende/n
 - b. je ein weiteres Abteilungsmitglied, das von den Abteilungen entsandt werden kann.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes nach Ziffer 1 Buchstabe c und d bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand. Wird diese verweigert, ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Abteilungsversammlung durch den Gesamtvorstand mit dem Ziel einzuberufen, eine andere Person zu wählen.

- (2) Die Vereinigung mehrerer stimmberechtigter Vorstandsämter im Gesamtvorstand in einer Person ist auf höchstens drei Ämter beschränkt, wobei Ämter im geschäftsführenden Vorstand angerechnet werden.
- (3) Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

Er berät den geschäftsführenden Vorstand und beschließt den jährlichen Finanzplan. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann der geschäftsführende Vorstand dem Gesamtvorstand weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Sie sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter in Textform oder (fern-) mündlich einzuberufen. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat - auch bei Personalunion mehrerer Ämter - eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im NTB betriebenen Sportarten und sonstigen satzungsgemäßen Aufgaben können rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Sie können kein eigenes Vermögen bilden.

Über Erweiterungen und Reduktionen des sportlichen Angebots und der organisatorischen Gliederung (Zuordnung zu bestehenden, Gründung bzw. Auflösung von Abteilungen) entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Genehmigung des Gesamtvorstandes.

- (2) In einer einmal jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung wählen die Mitglieder der Abteilung ihren Abteilungsleiter für die Dauer von zwei Jahren. Es können darüber hinaus weitere Funktionsträger gewählt werden. Zur Erörterung abteilungsinterner Fragen können weitere Abteilungsversammlungen einberufen werden. Über den Inhalt solcher Versammlungen hat der Abteilungsleiter den Gesamtvorstand in der folgenden Sitzung zu unterrichten.
- (3) Zum Zweck der Organisation der Abteilung kann diese eine Abteilungsordnung verabschieden; sie ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorzulegen und steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch diesen.

§ 15 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des NTB ist der Zusammenschluss aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie aller im Jugendbereich Gewählten und Tätigen.
- (2) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen des § 3 dieser Satzung.
- (3) Organe der Jugend im NTB sind:
 - die Jugendversammlung
 - das JugendTeam.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Regelungen dieser Satzung nicht widersprechen, im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Es sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer namentlich zu wählen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist so zu gestalten, dass die Amtszeiten um ein Jahr zeitversetzt sind.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (3) Das Verlangen der Kassenprüfung ist dem Schatzmeister mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

§ 17 Vereinsordnungen

- (1) Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss u.a. folgende Ordnungen zu genehmigen:
 - Finanz - und Beitragsordnung
 - Geschäftsordnung
 - Sitzungsordnung
 - Ehrenordnung
 - Jugendordnung
 - Datenschutzordnung.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung den Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft gemäß § 1 Abs. 4 ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert und weitergegeben: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist. Die Weitergabe personenbezogener Daten zwecks Ehrungen an Verbände und Sportbünde ist zulässig.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der geschäftsführende Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, bleiben für die weitere Verwendung gespeichert und werden nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand bestellt gemäß den gesetzlichen Vorschriften einen Datenschutzbeauftragten.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden zu Liquidatoren des Vereins bestellt. Sie fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Willich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.12.2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung verliert zu diesem Zeitpunkt ihre Wirkung.

Willich-Anrath, den 01.12.2022


Vorsitzender


Stellv. Vorsitzender


Schatzmeister